

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1486

KR.Nr. I 104/2013 (DBK)

Interpellation Franziska Roth (SP Solothurn): Ausbildung Lehrpersonen – Welche Massnahmen wurden seit 2009 zur Behebung des Mangels an ausgebildeten Lehrpersonen insbesondere an Schulischen Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unternommen und welche Auswirkungen haben sie? (15.05.2013)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

1. Wie viele Lehrkräfte ohne stufengerechte Lehrberechtigung unterrichten in diesem Schuljahr:
 - a) als Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge, SHP
 - b) an der Primarschule inkl. Kindergarten
 - c) an der Sekundarschule B
 - d) an der Sekundarschule E
 - e) an der Sekundarschule P
2. Wie viele Lehrpersonen des Kantons Solothurn bildeten sich in den letzten vier Jahren zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen aus? Wie hoch war der finanzielle Aufwand dafür?
3. Welche zusätzlichen Massnahmen ergriff der Kanton in den letzten vier Jahren, um den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen, insbesondere im Bereich Schulische Heilpädagogik, zu beheben und wie wirken sie sich im Schulalltag aus?
4. In § 50 VSG wird die Lehrberechtigung für die Stufe geregelt und festgelegt, dass Lehrpersonen ohne anerkannte Lehrdiplome nur befristet angestellt werden können, und zwar während längstens vier Jahren. Laut § 38 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) geht ein befristetes Arbeitsverhältnis, das länger als vier Jahre dauert, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über. In seiner Stellungnahme von 2009 beurteilt der Regierungsrat diese Umwandlung des Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf die Qualitätssicherung an den Schulen als problematisch.
 - a) Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Anzahl unbefristeter Stellen ohne adäquate Ausbildung? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?
 - b) Welche zusätzlichen Massnahmen (positive Anreize) gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dem nach wie vor eklatanten Mangel an adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu begegnen?
5. Wenn Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung angestellt werden, so sind die Lohnkosten für Gemeinden und Kanton geringer. Früher wurden Primarlehrpersonen, die als Schulische Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichteten in Lohnklasse 19 eingereiht. Neu werden sie aufgrund von Zulesys in Lohnklasse 18 besoldet.
 - a) Wie hoch sind die eingesparten Kosten des Kantons aufgrund der Anstellung nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen?
 - b) Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verpflichtung der Schulleitungen zur Ausschreibung von Stellen, die nicht mit genügend qualifizierten Lehrpersonen besetzt sind, eine sinnvolle Massnahmen ist, um dem Mangel an adäquat ausgebildeter Lehrpersonen zu begegnen und evt. Sparbemühungen auf Kosten der Schulqualität zu verhindern?
6. Eingeleitet durch die Bologna-Reform erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Normierung der Studiengänge. Seit 2003 sind Ausbildungsgänge mit einem Master-Abschluss möglich. Die EDK empfiehlt den Kantonen die Gleichbehandlung von alt- und neuerechtlich ausgebildeten Heilpädagogen/Heilpädagoginnen. Der Kanton Solothurn behandelt alt- und neuerechtlich ausgebildete SHPs nicht gleich, indem er altrechtlich ausgebildete Heilpädagoginnen und

Heilpädagogen eine Lohnklasse tiefer einstuft.

- a) Wie viele altrechtlich ausgebildete Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichten im Kanton Solothurn?
- b) Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie die anderen Kantone, insbesondere innerhalb des Bildungsraumes Nordwestschweiz, alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs entlöhnen und wenn ja, wie sieht dort die Einstufung aus?
- c) Keines der Ausbildungsinstitute bietet für SHPs ein „Upgrade“ zur Erlangung des Masterabschlusses an und zwar mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Der Kanton Solothurn sieht bis heute ausser der erneuten Anmeldung zum Studium keine Nachqualifizierung vor. Gedenkt der Regierungsrat mit den zuständigen Hochschulen Verhandlungen zu führen, um zum Beispiel durch den Besuch einiger Module, den Personen mit Diplomabschluss die Nachqualifizierung zu ermöglichen?

2. Begründung

Im Kanton Solothurn verfügen viele Lehrpersonen nach wie vor nicht über ein adäquates Fach- oder Stufendiplom. Am gravierendsten ist die Situation bei den Schulischen Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, wo vielfach mehr als die Hälfte der Lehrpersonen nicht adäquat ausgebildet sind.

Neben Lehrpersonen, die kein adäquates Fach- oder Stufendiplom haben, gibt es solche, denen jegliches Lehrdiplom fehlt. Das sind zum Beispiel Berufsleute, die einzelne Fächer abdecken oder Studierende Pädagogischer Hochschulen, die schon vor Abschluss der Ausbildung unterrichten. In seiner Stellungnahme zur Interpellation I 217/2009 bezüglich Qualitätssicherung durch adäquat ausgebildete Lehrpersonen, erwähnt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn daran interessiert ist, dass in den Schulen adäquat ausgebildete Lehrpersonen unterrichten und überzeugt ist, dass gut ausgebildete Lehrpersonen mit den Anforderungen des Berufes am besten zurechtkommen. Er stellte damit in Aussicht, dass deshalb zur Behebung des Lehrpersonenmangels gezielte Gespräche mit dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO sowie dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL zu führen sind und ebenso mit den Ausbildungsstätten. Die oben beschriebene Situation scheint sich seit 2009 nicht verbessert zu haben, darum bitten wir den Regierungsrat, die aufgeführten Fragen zu beantworten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Erwägungen, die wir in der Stellungnahme mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/314 vom 23. Februar 2010 zur Interpellation I 217/2009 darlegten, sind nach wie vor gültig. Der Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen ist eine Tatsache, auch in den kommenden Jahren.

Grundsätzlich wurden in den letzten drei Jahren die vom Kantonsrat am 22. Juni 2011 (KRB Nr. SGB 053a/2011) beschlossenen Massnahmen umgesetzt. Es waren einerseits ein verkürztes Zweitstudium für Primarlehrpersonen, welche an der Sekundarstufe I unterrichten, und andererseits die Einrichtung eines angepassten Studienprogramms an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz PH FHNW für erfahrene Berufspersonen. Im Jahr 2013 haben die ersten 90 Berufspersonen diese Ausbildung abgeschlossen, rund 300 Personen sind im Studium und 260 Studierende nehmen die Ausbildung im Herbst 2013 in Angriff. Es ist aber natürlich offen, wie viele Personen sich eine Stelle im Kanton Solothurn suchen. Der Bildungsraum (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt) war auch massgeblich verantwortlich und beteiligt, dass die Ausbildung von Quereinsteigenden neu in die EDK-Reglementierung aufgenommen werden konnte. So können ab nächstem Studienjahr Personen über 30 Jahre unter Anrechnung von Qualifikationen regulär in ein Studium zum Lehrberuf einsteigen.

Wir arbeiten in der Frage des Mangels an Lehrpersonen eng mit den anderen Kantonen des Bildungsraums zusammen. Die Chefs der Volksschulämter der erwähnten Kantone haben im Mai dieses Jahres eine vierkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, die Mangelsituation verlässlich zu analysieren und Vorschläge für die Verbesserung der Situation auszuarbeiten. In dieser Frage ist man zudem in einem regelmässigen Austausch mit der PH FHNW.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Wie viele Lehrkräfte ohne stufengerechte Lehrberechtigung unterrichten in diesem Schuljahr:

- a) als Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge, SHP
- b) an der Primarschule inkl. Kindergarten
- c) an der Sekundarschule B
- d) an der Sekundarschule E
- e) an der Sekundarschule P

Die heute im Einsatz stehende Software stammt aus den Neunzigerjahren und ermöglicht keine verlässliche statistische Auswertung in dieser Frage. Das Erfassungssystem des Volksschulamtes soll bzw. muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Heute könnten die Punkte b) bis e) nur mit einem enormen zeitlichen Aufwand von mehr als einer Arbeitswoche herausgezählt werden. Das Verhältnis Aufwand und Ertrag erscheint uns nicht gegeben.

Für die Frage der Schulischen Heilpädagogen wurde im Zusammenhang mit dem Schulversuch Spezielle Förderung und der Erarbeitung des Schlussberichts der Aufwand einer Einzelauszählung aller von den Schulträgern gemeldeten Einsätze in der Speziellen Förderung von Hand vorgenommen. Im Schuljahr 2012/2013 unterrichten 343 Lehrpersonen ohne den Berufsabschluss Schulischer Heilpädagoge/Schulische Heilpädagogin einen Anteil von 48,5 % der Gesamtlektionenzahl im Bereich Spezielle Förderung bzw. Kleinklassen. Als nicht angemessen ausgebildet sind darin allerdings auch Lehrpersonen erfasst, die sich in integrativer Schulung weitergebildet haben oder die als Förderlehrpersonen für den Unterricht in temporären mathematischen und sprachlichen Bereichen qualifiziert sind.

3.2.2 Zu Frage 2

Wie viele Lehrpersonen des Kantons Solothurn bildeten sich in den letzten vier Jahren zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen aus? Wie hoch war der finanzielle Aufwand dafür?

Der Kanton erfasst keine Abschlüsse der Hochschulen nach Wohnkanton oder Arbeitsort. Die unten stehenden Aussagen zu den Abschlüssen sind daher eine Annäherung an die Realität. Die Ausbildungsinstitutionen erfassen und verrechnen Studienleistungen von Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn. Im Bereich Heilpädagogik wurden im Zeitraum 2009 bis 2012 277 Personen erfasst. Bei einer durchschnittlichen Studiendauer von 4 bis 6 Semestern kann man somit von rund 20 bis 25 Abschlüssen pro Jahr ausgehen. Die Kosten dafür lassen sich aus der Statistik der ausserkantonalen Schulgelder und den hypothetischen durchschnittlichen Betriebskosten für den Master Heilpädagogik an der PH FHNW errechnen¹⁾. So wurden für die Heilpädagogikstudierenden in den letzten vier Jahren 3,9 Mio. Franken bezahlt. Mit den zusätzlichen subventionierten Entlastungslektionen von 1,440 Mio. Franken ergibt dies einen Gesamtbetrag von 5,34 Mio. Franken.

¹⁾ Die Aufwände der FHNW können durch die Globalbeitragsfinanzierung nicht auf einen einzelnen Studiengang wie Heilpädagogik berechnet werden.

3.2.3 Zu Frage 3

Welche zusätzlichen Massnahmen ergriff der Kanton in den letzten vier Jahren, um den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen, insbesondere im Bereich Schulische Heilpädagogik, zu beheben und wie wirken sie sich im Schulalltag aus?

Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Mangel an Lehrpersonen wurden unter 3.1 erläutert. Im Bereich Heilpädagogik sind keine weitergehenden Massnahmen hinsichtlich der Ausbildung ergriffen worden. Weiterhin gültig bleibt das Angebot, die Ausbildung zum Schulischen Heilpädagogen/zur Schulischen Heilpädagogin berufsbegleitend mit vier bezahlten Entlastungslektionen zu absolvieren. Mit der flächendeckenden Umsetzung der Speziellen Förderung ab Schuljahr 2014/2015 werden das Berufsbild und der Arbeitseinsatz der Schulischen Heilpädagogin/des Schulischen Heilpädagogen auf eine sichere, verlässliche Basis gestellt. Das Aufgabenfeld und der Einsatz sind definiert. Der Berufsauftrag entspricht auch den Ausbildungsinhalten. Wir sind überzeugt, dass diese neu geschaffene Klarheit auch dazu beiträgt, den attraktiven Beruf wieder vermehrt zu studieren.

Als Ergänzung zu einer Ausbildung wurde die Weiterbildung zum Thema integrative Schule sowohl für die Primar- wie auch für die Sekundarstufe I verstärkt. Nebst dem Grundangebot der Weiterbildung für die Unterrichts- und Schulentwicklung konnte eine zusätzliche Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW für Angebote im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung für die Jahre 2010 bis 2014 für insgesamt 1,87 Mio. Franken abgeschlossen werden. Es steht ein vielfältiges Angebot für kursorische und schulinterne Weiterbildung zu dieser Thematik zur Verfügung. Im Rahmen eines CAS „Zusammenarbeit im Multiprofessionellen Team“ können vertiefende Module besucht werden. Diese Angebote ersetzen selbstverständlich keine Ausbildung, ergänzen sie aber. Sie fördern das Verständnis und die Kompetenzen der Primar- und Sekundarlehrpersonen im Umgang mit der Speziellen Förderung und den Fragen der Heilpädagogik.

3.2.4 Zu Frage 4

In § 50 VSG wird die Lehrberechtigung für die Stufe geregelt und festgelegt, dass Lehrpersonen ohne anerkannte Lehrdiplome nur befristet angestellt werden können, und zwar während längstens vier Jahren. Laut § 38 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) geht ein befristetes Arbeitsverhältnis, das länger als vier Jahre dauert, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über. In seiner Stellungnahme von 2009 beurteilt der Regierungsrat diese Umwandlung des Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf die Qualitätssicherung an den Schulen als problematisch.

In unserer Antwort auf die Interpellation I/217/2009 (RRB Nr. 2010/314 vom 23.2.2010) wurde diese Frage bereits ausführlich beantwortet. Lehrpersonen mit nicht adäquaten Abschlüssen sind nur befristet anstellbar. Wie in unserer damaligen Stellungnahme erläutert, kann keine Pflicht zur Ausschreibung von befristet besetzten Lehrstellen hergeleitet werden. Die heute laut § 38 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) vorgesehene Umwandlung von befristeten Anstellungen nach vier Jahren in unbefristete Anstellungsverhältnisse erachten wir im Zusammenhang mit den fehlenden Ausbildungsabschlüssen nach wie vor als nicht angemessene Lösung. Die Verhandlungen der Sozialpartner zu einer Anpassung im GAV haben bisher allerdings zu keinen Ergebnissen geführt.

- a) *Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Anzahl unbefristeter Stellen ohne adäquate Ausbildung? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?*
- b) *Welche zusätzlichen Massnahmen (positive Anreize) gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dem nach wie vor eklatanten Mangel an adäquat ausgebildeten Lehrpersonen zu begegnen?*

Wie bereits zu Frage 1 erläutert, lässt die aktuelle Erfassung der Lehrpersonen keine Auswertung in dieser Frage zu. Die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen gehen wir gemeinsam mit den Partnerkantonen des Bildungsraums an. Es geht dabei weniger um eine Setzung von Anreizen als darum, den Beruf Lehrer/Lehrerin wieder als eine gute Berufswahl zu positionieren. Für die Ausbildung zum Schulischen Heilpädagogen/zur Schulischen Heilpädagogin erachtet wird die Bezahlung von vier Entlastungslektionen als angemessene Unterstützung.

3.2.5 Zu Frage 5

Wenn Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung angestellt werden, so sind die Lohnkosten für Gemeinden und Kanton geringer. Früher wurden Primarlehrpersonen, die als Schulische Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichteten in Lohnklasse 19 eingereiht. Neu werden sie aufgrund von Zulesys in Lohnklasse 18 besoldet.

Die Entlohnung von nicht ausgebildeten Lehrpersonen wurde im Rahmen von Zulesys bewusst so angepasst, dass es sich lohnt, eine Ausbildung zu absolvieren. Wer als Primarlehrperson Heilpädagogik unterrichtet, tut dies mit den Kenntnissen einer ausgebildeten Primarlehrperson; daher rechtfertigt sich die für Primarlehrpersonen relevante Lohnklasse 18. Der GAV unterscheidet bei der Einreihung zwischen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten. Lehrpersonen haben ein Diplom, das sie zum Unterrichten auf dieser Stufe berechtigt. Sie können für diesen Unterricht unbefristet angestellt werden. Lehrbeauftragte können unterrichten, sind aber nicht für die Stufe entsprechend ausgebildet und daher befristet anzustellen.

- a) *Wie hoch sind die eingesparten Kosten des Kantons aufgrund der Anstellung nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen?*

Da die Anzahl nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen nicht auswertbar ist, können wir dazu keine konkrete Aussage machen. Einzig bei der Heilpädagogik ist dies aufgrund der erwähnten Auszählung möglich. Würden die 48,5 % der Lektionen, welche heute durch nicht adäquat ausgebildete Personen erteilt werden, durch Schulische Heilpädagogen ersetzt, hätte dies rund 1,5 Mio. Franken zusätzliche Lohnkosten zur Folge. Der Wert bleibt allerdings hypothetisch, denn einen Vollbestand an ausgebildeten Lehrpersonen gab es noch nie und wird auch nicht zu erreichen sein.

- b) *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verpflichtung der Schulleitungen zur Ausschreibung von Stellen, die nicht mit genügend qualifizierten Lehrpersonen besetzt sind, eine sinnvolle Massnahme ist, um dem Mangel an adäquat ausgebildeter Lehrpersonen zu begegnen und evt. Sparbemühungen auf Kosten der Schulqualität zu verhindern?*

Der Arbeitsmarkt kann nur in Kenntnis von offenen Stellen spielen. Gute Schulen erreichen gute Lehrpersonen. Die Ausschreibung von Stellen mit nicht genügend qualifizierten Lehrpersonen befürworten wir auf jeden Fall. Eine Ausschreibung ist allerdings kein Mittel gegen den Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen, da keine stellenlosen, ausgebildeten Lehrpersonen auf Arbeitsuche sind.

Die explizite Anstellung von nicht adäquat ausgebildeten Lehrpersonen als Sparmassnahme ist uns nicht bekannt. Sie ist aus Gründen der Qualitätssicherung und den Problemen, die für die Schulen entstehen können, auch nicht in deren Interesse.

3.2.6 Zu Frage 6

Eingeleitet durch die Bologna-Reform erfolgte eine strukturelle und inhaltliche Normierung der Studiengänge. Seit 2003 sind Ausbildungsgänge mit einem Master-Abschluss möglich. Die EDK empfiehlt den Kantonen die Gleichbehandlung von alt- und neurechtlich ausgebildeten Heilpädagogen/Heilpädagoginnen. Der Kanton Solothurn behandelt alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs nicht gleich, indem er altrechtlich ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine Lohnklasse tiefer einstuft.

Der Kanton Solothurn hält sich an die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK. Die EDK ist befugt zur Vergabe von Ausbildungstiteln. Sie hat bestimmt, dass sowohl die altrechtliche wie auch die neurechtliche Ausbildung zum Titel ‚Schulische Heilpädagogin‘/‚Schulischer Heilpädagoge‘ führen und eine gesamtschweizerische Gültigkeit haben. Diese Regelung ist in Artikel 22 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 aufgenommen. Die EDK regelt in keiner Art und Weise Lohneinstufungen und ist dazu auch nicht befugt. Die Lohnsystematik ist eine kantonale Aufgabe. Der Kanton hat in seinem Gesamtarbeitsvertrag, in dem Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Bestimmungen aushandeln, festgelegt, dass nur die neurechtlichen Ausbildungen (Masterabschlüsse gemäss § 15 des EDK-Reglements) in die Lohnklasse 21 aufsteigen. Die altrechtlichen Ausbildungen haben hingegen keine Kürzung erfahren, sondern die Lohnklasse behalten.

- a) *Wie viele altrechtlich ausgebildete Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichten im Kanton Solothurn?*

Es sind keine Aussagen zur Anzahl altrechtlich ausgebildeter Heilpädagogen/Heilpädagoginnen machbar.

- b) *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie die anderen Kantone, insbesondere innerhalb des Bildungsraumes Nordwestschweiz, alt- und neurechtlich ausgebildete SHPs entlohnen und wenn ja, wie sieht dort die Einstufung aus?*

Lohnsysteme folgen einer innerkantonalen Logik und Systematik. Sie sind deshalb nicht leicht vergleichbar und kaum auf eine spezifische Teilfrage zu reduzieren. Der Kanton Solothurn kennt als einziger Kanton einen Gesamtarbeitsvertrag. Die Arbeitnehmenden sind in die Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingebunden. Bei der Ausarbeitung des Gesamtarbeitsvertrags hat man entschieden, bei Lehrpersonen den Ausbildungsabschluss als Basis für die Einreihung zu definieren. So sind in unserem Kanton Schulische Heilpädagogen/Schulische Heilpädagoginnen mit dem gleichen Abschluss in die gleiche Lohnklasse eingereiht, ungeachtet, ob sie auf der Sekundarstufe I oder auf der Primarstufe unterrichten. Die andern Kantone des Bildungsraums unterscheiden auch für den Heilpädagogikunterricht den Stufenlohn. Sie gewichten die Stufe mehr als die Qualifikation in Heilpädagogik.

Die Entschädigung der Heilpädagogik-Lehrpersonen ist im vierkantonalen Vergleich vorteilhaft, auch für die altrechtlich ausgebildeten Lehrpersonen. Auf der Primarstufe haben sie trotz der tieferen Lohnklasse von allen vier Kantonen sowohl den höchsten Anfangslohn wie auch den höchsten Jahreslohn nach elf Jahren. Durch die erwähnte Stufengewichtung sind hingegen die Löhne für die altrechtlichen Schulischen Heilpädagogen/Schulischen Heilpädagoginnen auf der Sekundarstufe I in den andern drei Kantonen höher. Die Löhne der Schulischen Heilpädagogen an der Sekundarstufe I in den Bildungsraumkantonen entsprechen in Nuancen den Löhnen der neurechtlichen Ausbildung im Kanton Solothurn.

- c) *Keines der Ausbildungsinstitute bietet für SHPs ein „Upgrade“ zur Erlangung des Masterabschlusses an und zwar mit der Begründung, dass die altrechtlichen Ausbildungen bereits dem Masterniveau entsprechen würden. Der Kanton Solothurn sieht bis heute ausser der erneuten Anmeldung zum Studium keine Nachqualifizierung vor. Gedenkt der Regierungsrat mit den zuständigen Hochschulen Verhandlungen zu führen, um zum Beispiel durch den Besuch einiger Module, den Personen mit Diplomabschluss die Nachqualifizierung zu ermöglichen?*

Der Abschluss Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge kann tatsächlich nicht ein zweites Mal studiert werden, da der gleiche Diplomtittel vergeben wird. Die Ausbildungsinstitute können deshalb kein Angebot machen. Es ist aber nicht richtig, dass die alten Ausbildungsgänge vollständig dem Masterniveau entsprechen. Im Moment sind keine Nachqualifikationen vorgesehen. Wir konzentrieren uns in der Frage der Ausbildung auf die Unterstützung von Studierenden, die sich neu zur Schulischen Heilpädagogin/ zum Schulischen Heilpädagogen ausbilden lassen möchten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FI, em, LS
 Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, RF, cb (2)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführer Thomas Blum, Bolacker 9,
 Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Traktandenliste Kantonsrat
 Parlamentsdienste